

# RS Vwgh 2006/10/24 2005/06/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2006

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

BauO Stmk 1968 §1 Abs1;

BauO Stmk 1968 §3 Abs2;

BauRallg;

WRG 1959 §38 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/06/0102 2005/06/0103 2005/06/0106  
2005/06/0105 2005/06/0104

## Rechtssatz

Wenn der Wasserrechtsgesetzgeber keine Regelungen für ein fünfzigjähriges Hochwasser, das sich stets als ein Katastrophenhochwasser darstellen wird, trifft und ein solches Hochwasser somit nicht berücksichtigt, dann kann daraus auch für § 3 Abs. 2 Stmk. BauO 1968, für den das Kriterium der Hochwassergefährdung von Bedeutung ist, geschlossen werden, dass die Gefahr eines derartigen Hochwassers nicht als Hochwassergefährdung im Sinne des § 1 Abs. 1 Stmk. BauO 1968 qualifiziert werden kann.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005060101.X03

## Im RIS seit

04.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)